

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, am 14.6.2017
GZ: 250/17

BKA-601.468/0005-V/1/2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 9. Mai 2017, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 14. Juni 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich gegen den im Entwurf vorgesehenen Entfall der Strafbestimmungen betreffend die unbefugte Parteienvertretung (Art. III Abs. 1 Z 1 EGVG) aus. Weiters betont die Österreichische Notariatskammer, dass sie auch die (laut Erläuterungen geplante) Aufhebung der Winkelschreibereiverordnung des Justizministeriums ablehnt.

Dazu darf Folgendes ausgeführt werden:



In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf wird behauptet, dass die Strafbarkeit der unbefugten Parteienvertretung bereits in § 57 RAO und § 186 NO umfassend geregelt sei. § 186 NO enthält jedoch keine Bestimmungen gegen unbefugte Parteienvertretung. In § 186 NO ist lediglich geregelt, dass die unberechtigte Führung oder Verwendung der Berufsbezeichnung „Notar“ oder das Vortäuschen einer dem Notar vorbehaltenen Berechtigung auf andere Weise eine Verwaltungsübertretung darstellt. § 57 RAO ist zwar weiter gefasst (in Abs. 2 werden auch das unbefugte gewerbsmäßige Anbieten und die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung einer durch die RAO den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeit unter Strafe gestellt), jedoch deckt auch diese Bestimmung nicht alle Fälle der Winkelschreiberei gemäß Winkelschreibereiverordnung und gemäß Art. III Abs. 1 Z 1 EGVG ab.

Art. III Abs. 1 Z 1 EGVG und die Winkelschreibereiverordnung sind daher keineswegs überflüssig und müssen daher in Geltung bleiben.

Zudem muss auch darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 187 NO die zuständige Notariatskammer in Verfahren nach § 186 NO und in „Verfahren wegen Winkelschreiberei“ Parteistellung hat. § 58 RAO normiert die Parteistellung der zuständigen Rechtsanwaltskammer in Verwaltungsstrafverfahren nach § 57 RAO sowie in anderen Verfahren wegen Winkelschreiberei. Für Verfahren gemäß Winkelschreibereiverordnung legt auch noch Art. IV Z 5 EGZPO fest, dass die zuständigen Rechtsanwalts- und Notariatskammern Parteistellung besitzen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die nach der Winkelschreibereiverordnung strafbaren Handlungen keine Verwaltungsübertretungen darstellen und die entsprechenden Verfahren der Gerichte daher keine Verwaltungsverfahren sind, sondern Gerichtsverfahren, wobei es sich bei den Strafen nach der Winkelschreibereiverordnung um gerichtliche Disziplinarstrafen im weiteren Sinn handelt (vgl. dazu OGH 9 Ob 2/16h).

Die erwähnte OGH-Entscheidung vom 29.3.2016 macht auch deutlich, dass es immer wieder und eben auch in jüngster Zeit Fälle von Winkelschreiberei gibt. Gegen Winkelschreiberei muss mit geeigneten und wirksamen Mitteln vorgegangen werden (zB im Wege von Verfahren nach der Winkelschreibereiverordnung), was auch geschieht.

Abschließend hält die Österreichische Notariatskammer nochmals fest, dass sie die Beibehaltung der Winkelschreiberei-Bestimmungen im EGVG und der Winkelschreibereiverordnung fordert.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)